

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/11 B

L 1 KR 344/09 (Hessisches LSG)
S 17 R 365/06 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt die Klägerin im Überprüfungsverfahren die Verpflichtung der Beklagten, sie nach § 231 Abs 6 SGB VI von der Versicherungspflicht zu befreien.
- 2 Die Klägerin ist Krankengymnastin und betreibt seit 1989 eine eigene Praxis. In dieser beschäftigte sie am 31.12.1998 vier Mitarbeiterinnen, deren Entgelte die Grenze der Geringfügigkeit nach § 8 Abs 1 Nr 1 SGB IV zwar nicht einzeln, jedoch in der Summe überschritten. Mit Bescheid vom 19.11.2001 lehnte die Beklagte (Deutsche Rentenversicherung Bund) den Antrag der Klägerin, sie von der Versicherungspflicht zu befreien, ab. Später stellte die Beklagte die Versicherungspflicht der Klägerin ab 2.11.2000 fest (*Bescheid vom 17.7.2002*). Nachdem die Klägerin eine Klage gegen den letztgenannten Bescheid zurückgenommen hatte, beantragte sie die Überprüfung des Bescheids vom 19.11.2001. Mit Bescheid vom 17.1.2006 lehnte die Beklagte eine Aufhebung des Bescheids vom 19.11.2001 und eine Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 25.11.2010 hat die Klägerin Beschwerde eingelegt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich



ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin hält zunächst die Frage für klärungsbedürftig,
"ob der Beruf einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten unter den Begriff der 'Pflegepersonen' im Sinne von § 2 Nr. 2 SGG VI fällt".
Als zweites formuliert sie die Frage,
"wann jemand 'regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt'"
und in diesem Zusammenhang als drittes die Frage
"nach den verfassungsrechtlichen Grenzen der Normauslegung".
- 8 Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin die Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit und/oder Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 9 a) Zu ihrer ersten Frage erläutert die Klägerin ua, das BSG habe bereits in einer 14 Jahre zurückliegenden Entscheidung vom 30.1.1997 (12 RK 31/96 = SozR 3-2600 § 2 Nr 2) Krankengymnasten als Pflegepersonen eingestuft, die in der Krankenpflege tätig seien. Die Rechtsfrage sei dadurch zwar beantwortet, sie sei aber durch die von ihr im Folgenden vorgetragenen Argumente erneut klärungsbedürftig geworden. So habe das BSG sich bei seiner Entscheidung nicht mit dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege beschäftigt und verkannt, dass der Begriff der in der Krankenpflege tätigen Personen kraft Gesetzes definiert sei. Schon wegen der Einheit der Rechtsordnung habe das SGB VI diese Definition aufzunehmen.
- 10 Damit wird die erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in einer den Anforderungen entsprechenden Weise dargelegt. Unbeschadet des Umstands, dass nach der Rechtsprechung des Senats auf einen bestimmten Beruf bezogenen Rechtsfragen in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (zuletzt Beschluss vom 25.7.2011 - B 12 KR 114/10 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen) übersieht die Klägerin bereits, dass sich das BSG schon im Urteil vom 30.6.1964 (BSGE 21, 171 = SozR Nr 2 zu § 166 RVO) ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt hatte, ob der Kreis der als in der Krankenpflege selbstständig tätigen (kranken-)versicherungspflichtigen Personen (§ 166 Abs 1 Nr 5 RVO)



durch das Krankenpflegegesetz und seine Durchführungsverordnungen definiert ist. Hieran hat das BSG ua im Urteil vom 4.6.1998 (*SozR 3-2600 § 2 Nr 3 S 12 f*) auch mit einem Hinweis auf Entscheidungen zur Rentenversicherungspflicht von Krankengymnasten (*SozR 3-2600 § 2 Nr 1 und Nr 2; zur Versicherungspflicht selbstständiger Physiotherapeuten vgl auch BSG Beschluss vom 12.1.2007 - B 12 R 14/06 B - mit nachgehendem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 25.5.2007 - 1 BvR 1045/07*) ausdrücklich festgehalten. Um die erneute Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Frage unter dem Gesichtspunkt des Auseinanderfallens des von § 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI und des vom Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege bzw Krankenpflegegesetz erfassten Personenkreises darzulegen, hätte sich die Klägerin mit den Argumenten des BSG in diesen Entscheidungen auseinandersetzen und deutlich machen müssen, dass und aus welchen Gründen sie heute nicht mehr zutreffend sind. Allein der Hinweis auf den Zeitablauf und die von dieser Rechtsprechung abweichende eigene Auffassung der Beschwerdeführerin genügt hierzu nicht.

- 11 Gleichzeitig hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu hätte sie nämlich ausführen müssen, weshalb die Frage der Versicherungspflicht der Klägerin Gegenstand der Entscheidung des Senats über die angestrebte Revision sein könnte, obwohl Streitgegenstand des Verfahrens nur die Überprüfung der Ablehnung einer Befreiung nach § 231 Abs 6 SGB VI ist und der Bescheid der Beklagten vom 17.7.2002 nach Rücknahme der hiergegen gerichteten Klage bestandskräftig geworden sein dürfte.
- 12 b) Mit der zweiten Frage wendet sich die Klägerin - wie sich aus ihren weiteren Ausführungen ergibt - gegen die Gleichsetzung der Beschäftigung mehrerer geringfügig und damit versicherungsfrei beschäftigter Personen mit der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers iS von § 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI. Auch insoweit räumt sie ein, dass sich das BSG bereits mit dieser Frage befasst und sie im Sinne einer Gleichstellung beantwortet hat. Allerdings ist sie auch der Auffassung, eine Rechtsfrage bleibe klärungsbedürftig bzw werde erneut klärungsbedürftig, "wenn sich der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang und mit nicht von vornherein abwegigen Einwänden entgegentreten lässt". Dies sei hier der Fall, da sie diese Gleichsetzung - was sie näher ausführt - für nicht mit dem Wortlaut des § 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI vereinbar hält.
- 13 Damit verkennt die Klägerin jedoch die zur Darlegung der erneuten bzw fortdauernden Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage geltenden Maßstäbe. Zur erneuten Klärungsbedürftigkeit ist nämlich darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung in der Rechtsprechung oder in der Literatur - hierauf bezieht sich das von der Klägerin nicht sinnentsprechend zitierte Merkmal "in nicht geringem Umfang" - widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13; Leitherer in Meyer-*



Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b mwN). Dass der von ihr zitierten Rechtsprechung des BSG in der Literatur oder in Entscheidungen anderer Gerichte widersprochen worden sei, legt die Klägerin nicht dar. Auch hat sie nicht aufgezeigt, dass es sich bei dem Hinweis auf den Wortlaut des § 2 Satz 1 Nr 2 SGB VI um einen im vorstehenden Sinne "neuen" Gesichtspunkt handelt. Dies wäre besonders deshalb notwendig gewesen, weil sich der Wortlaut der Norm seit den von der Klägerin zitierten Entscheidungen nicht geändert hat und sich das BSG in diesen Entscheidungen ausdrücklich mit der Frage einer allein am Wortlaut orientierten Auslegung auseinandergesetzt und dagegen entschieden hat (zB *SozR 4-2600 § 231 Nr 1 RdNr 23 ff*; *BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 5/04 R - USK 2005-44, juris-RdNr 13 ff*). Die Klärungsbedürftigkeit wird jedoch nicht schon durch bloße Darstellung einer bestimmten Gesetzesauslegung - wie es die Klägerin in Form eines Beharrens auf einer allein wortlautorientierten Auslegung tut - hinreichend dargelegt (*Leitherer, aaO, § 160a RdNr 14d mwN*).

- 14 c) Zu ihrer dritten Frage zitiert die Klägerin Rechtsprechung des BVerfG, wonach der Richter einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben dürfe (*BVerfG Beschluss vom 11.6.1958 - 1 BvL 149/52 - BVerfGE 8, 28*) bzw für eine Auslegung nur dann und insoweit Raum sei, als der Wortlaut und die im Tatbestand verwendeten Begriffe Auslegungsspielräume enthielten (*BVerfG Beschluss vom 14.1.2004 - 2 BvR 564/95 - BVerfGE 110, 1*), und vertritt die Auffassung, das BSG habe mit der Gleichsetzung der Beschäftigung mehrerer geringfügig und damit versicherungsfrei beschäftigter Personen mit der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers diese Grenzen zulässiger Auslegung überschritten. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von der Klägerin formulierten Frage wäre es jedoch erforderlich gewesen aufzuzeigen, dass die "verfassungsrechtlichen Grenzen der Normauslegung" durch die von ihr zitierte Rechtsprechung des BVerfG noch nicht geklärt sind. Allein das Behaupten der Unrichtigkeit der Rechtsprechung des BSG und des dieser folgenden Urteils des LSG kann die Zulassung der Revision - wie oben ausgeführt - nicht begründen.

- 15 2. Abschließend macht die Klägerin geltend, das Urteil des LSG weiche iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von der vorstehend zitierten Rechtsprechung des BVerfG ab. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BVerfG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BVerfG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerde-



begründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchst-richterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 16 Als Rechtssatz des BVerfG, von dem das LSG abgewichen sein soll, bezeichnet die Klägerin:
"Zum einen darf ein Richter einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht einen entgegengesetzten Sinn durch Auslegung verschaffen" (*BVerfGE 8, 28*),
und
"dass die Grenze einer Auslegung der mögliche Wortsinn einer Vorschrift ist und eine Auslegung daher (nicht mehr) in Betracht kommt, wenn der im Gesetzestatbestand verwendete Begriff weder ein normatives Element enthält, noch einen Beurteilungsspielraum" (*BVerfGE 110, 1*).
- 17 Als hiervon abweichenden Rechtssatz des LSG benennt die Klägerin,
"dass Versicherungspflicht eines selbständigen Krankengymnasten unabhängig von der konkret bestehenden Versicherungspflicht eines von ihm beschäftigten Arbeitnehmers auch dann nicht besteht, wenn er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit regelmäßig Arbeitnehmer in einem Umfang beschäftigt, dass bei Zusammenrechnung ihrer Entgelte die Grenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV überschritten wird".
- 18 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin überhaupt in der gebotenen Weise einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BVerfG und - dieses höchst zweifelhaft - einen für widersprechend gehaltenen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts benannt hat. Denn jedenfalls hat die Klägerin nicht substantiiert ausgeführt, dass eine bzw. worin die Unvereinbarkeit der beiden "Rechtssätze" besteht bzw. liegt, und deshalb eine Abweichung nicht dargetan. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*grundlegend BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Hierzu hätte besonderer Anlass bestanden, denn das LSG hat sich mit dem ihm zugeschriebenen Rechtssatz in keiner Weise zur Frage des Wortlauts als Grenze richterlicher Gesetzesauslegung geäußert. Umgekehrt enthalten die dem BVerfG zugeschriebenen Rechtssätze keine Aussagen zur Versicherungspflicht von Krankengymnasten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern. An Stelle eines Widerspruchs abstrakter Rechtssätze rügt die Klägerin - was auch anhand der Verwendung des Ausdrucks "verstößt" in diesem Teil der Beschwerdebegründung deutlich wird - nur die Rechtsanwendung durch das LSG, das entgegen der Rechtsprechung des BVerfG mit der von ihm gewählten Auslegung über die Wortlautgrenze hinausgegangen sei. Auf eine bloße fehlerhafte Rechtsanwendung kann aber auch das Revisionszulasungsbegehren wegen Divergenz nicht gestützt werden.



- 19 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 20 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)